

Flurbereinigung: Zusammenlegung und Neuverteilung des zersplitterten landwirtschaftlichen Grundeigentums.
Ländliche Siedlung: Landbeschaffung und Landverteilung nach dem Reichsiedlungsgesetz und den Bodenreformgesetzen der Länder.

Verkaufserlöse: Erlöse für die an andere Wirtschaftszweige und unmittelbar an Verbraucher abgesetzten Erzeugnisse. Der Verkehr mit Saatgut, Zuchtvieh, Futtermitteln usw. zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben bleibt außer Betracht (auch bei den Betriebsausgaben).

Betriebsausgaben: Bare Betriebsausgaben ohne den Lohnanspruch der Familienarbeitskräfte, die persönlichen Steuern, die Soforthilfeabgabe und die Naturalentlohnung, aber einschließlich der Ausgaben für Neu- und Erweiterungsbauten von Wirtschaftsgebäuden und für neue Maschinen.

Bruttbodenproduktion: Gesamter Bodenertrag der landw. genutzten Flächen ohne Abzüge für Saatgut, Viehfutter, Schwund.

Getreideinheit: Verhältniszahl, die bei den meisten pflanzlichen Erzeugnissen nach dem Nährstoffgehalt, im übrigen nach den Ertragsverhältnissen (z. B. bei Gemüse, Wein, Tabak, Hopfen) oder nach dem Nährstoffbedarf für die Produktion (bei tierischen Erzeugnissen) errechnet wird.

Fremdkapital und Zinsleistungen der Landwirtschaft: Schätzungen auf der Grundlage von Buchführungsergebnissen landw. Betriebe und anderer Unterlagen über die Schuldenbewegung in der Landwirtschaft.

B. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe: Im landwirtschaftlichen Betrieb und im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigte Personen im Alter von 14 Jahren und darüber.

Familienarbeitskräfte: Arbeitskräfte der Betriebe unter den Betriebsinhabern und ihren mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten.

Ständige familienfremde Arbeitskräfte: In einem unbefristeten oder auf mindestens 3 Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehende familienfremde Personen; hierzu rechnen auch Verwandte des Betriebsinhabers, die nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.

Vollarbeitskräfte (AK): Maßeinheit der Arbeitsleistung einer nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Person, die das ganze Jahr im landwirtschaftlichen Betrieb (ohne Privathaushalt des Betriebsinhabers) voll beschäftigt ist.

C. Bodennutzung und Ernte

Wirtschaftsfläche: Gesamtläche aller im Gebiet ansässigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zuzüglich aller anderen Flächen, soweit diese nicht von auswärtigen Betrieben bewirtschaftet werden. Ohne die meisten Küstengewässer und ohne den Bodensee.

Landwirtschaftliche Nutzfläche: Acker- und Gartenland, Obstanlagen, Baumschulen, Wiesen, Weiden, Rebland und Korbweidenanlagen.

Ackerland: Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte einschl. Sonderkulturen sowie Flächen der Gemüse, Erdbeeren und anderen Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas. Dazu rechnen auch die Ackerflächen unter Obstbäumen, die Ackerwiesen und -weiden sowie die brachliegenden Ackerflächen, auch wenn sie schon mehrere Jahre nicht bestellt wurden.

Gartenland: Flächen der Haus- und Nutzgärten sowie der privaten Ziergärten und Rasenflächen; nicht dazu rechnen die Flächen des Erwerbsgartenbaues und des Feldgemüsebaues.

Geschlossene Obstanlagen: Mit Obstbäumen oder -sträuchern genutzte Flächen ohne Unterkulturen.

Baumschulen: Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Gehölzen, jedoch ohne die Pflanzgärten der Forstbetriebe und ohne Rebschulen und Rebschnittgärten.

Wiesen und Viehweiden: Dauerwiesen und -weiden einschließlich Streuwiesen, Almen und Hutungen.

Rebland: Mit Weinreben bestockte Flächen (darunter als Rebflächen nicht im Ertrag: Rebschulen, Rebschnittgärten, Neuanlagen) und Rebbrache.

Korbweidenanlagen: Flächen mit geschlossenen Beständen von Korbweiden.

Waldflächen: Zur Holzzucht bestimmte Flächen einschließlich der Kahlschläge, Räumden, Blößen, Kampanlagen und Pflanzgärten der Forstbetriebe.

Anbauflächen: Im Ackerbau: Zum Abernten bestimmte Flächen (ohne die nicht aufgelaufenen oder infolge von Schäden wieder umgepflügten Saaten). **Im Gemüsebau:** Anbau zu Erwerbszwecken.

Ernteerträge: Für landwirtschaftliche Feldfrüchte und Grünland: Eingebraachte Ernte, für Getreide auf 14% Feuchtigkeit berechnet. Für Gemüse, Obst und Wein: Gewachsene Ernte ohne die vor der Ernte durch Witterungseinflüsse oder Schädlingsbefall verdorbenen Mengen.

Ertragfähige Obstbäume: Obstbäume, von denen auf Grund ihres Alters und Kronenumfanges ein Ertrag zu erwarten ist.

Pflanzenbestände in Baumschulen: Bestände an Obstgehölzen, Obstunterlagen, Ziergehölzen für Straßen, Parks und Gärten sowie Forstpflanzen.

Düngemittellieferungen für den Verbrauch in der Landwirtschaft: Absatz der Düngemittelhersteller. Der Nährstoffaufwand je ha bezieht sich auf die landwirtschaftliche Nutzfläche des vorhergehenden Erntejahres.

D. Viehwirtschaft

Schlachtmenge: Gesamtmenge an Fleisch (ohne Innereien) und an Schlachtfett.

See- und Küstenfischerei: Die Fangergebnisse werden in Frischfischanlandegewicht angegeben. An Bord verarbeitete Mengen (Salzfisch, Tiefkühlfilet usw.) werden entsprechend umgerechnet.

E. Ländliche Genossenschaften

Die Ortsgenossenschaften sind im Deutschen Raiffeisenverband branchenmäßig in Zentralgenossenschaften, verwaltungsmäßig in regionalen Prüfungsverbänden zusammengeschlossen.